



Bistum Dresden-Meißen

Andreas Kutschke

DIÖZESANADMINISTRATOR

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn,

angesichts hunderttausender Menschen auf der Flucht hat Papst Franziskus alle Pfarreien, Klöster und Einrichtungen der katholischen Kirche weltweit gebeten, wenigstens eine Flüchtlingsfamilie aufzunehmen. Aktuell beschäftigte sich auch die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz intensiv mit diesem Thema.

Auch wir in Sachsen und Ostthüringen sind mit den Fragen und Bedürfnissen der Menschen konfrontiert, die bei uns Schutz und Hilfe suchen.

Gastfreundschaft und das Engagement für Notleidende gehören zum Kernbestand des Evangeliums. Der Erkundungsprozess, der in unserem Bistum seit knapp zwei Jahren geführt wird, lässt uns neu nach dem Auftrag von Kirche hier in der Region fragen. Er nimmt dabei auch unsere gesellschaftliche Verantwortung in den Blick. In den Verantwortungsgemeinschaften wird vielfach gerade das Engagement für Flüchtlinge als aktueller Ausdruck dieser gottgewollten Sendung zu den Menschen verstanden.

Viele Katholiken fühlen sich besonders unseren Mitchristen in Syrien und anderen Krisenregionen verbunden. Sie herzlich aufzunehmen und in unseren Gemeinden willkommen zu heißen ist selbstverständlicher Ausdruck unserer Kirche-Seins: Wir sind Schwestern und Brüder in weltumspannender Gemeinschaft. Christliche Nächstenliebe kennt keine konfessionellen und religiösen Grenzen. Alle Menschen in Not haben Anspruch auf unser Wohlwollen und unsere tatkräftige Unterstützung.

Wir möchten Sie in Ihrer Verantwortungsgemeinschaft ermutigen, sich diesem Anliegen zu widmen und dabei auch die fachliche Unterstützung der Caritas und anderer Sozialverbände zu suchen.

Je nach Situation vor Ort kann es um folgende Fragen gehen, die Sie miteinander bedenken sollten:

- Wie schaffen Sie ganz allgemein eine Bereitschaft in Ihrer Gemeinde oder Einrichtung, sich diesem Thema zu stellen? Wie gehen Sie mit Ablehnung und negativen Urteilen um?
- Wo sehen Sie in Ihrem Verantwortungsraum räumliche Möglichkeiten, die für Flüchtlingsfamilien bereitgestellt werden können?
- Wer steht dort als Ansprechperson zur Verfügung? Wie sind der Kontakt und die Rücksprache mit den Hauptamtlichen sicherzustellen?
- Welche fachlichen Hilfen benötigen Sie? Wo finden Sie die nächste bzw. zuständige professionelle Flüchtlingsberatung?
- Wie können die Gemeindemitglieder oder Mitarbeiter/-innen und Nutzer/-innen von kirchlichen Einrichtungen über die Anwesenheit von Flüchtlingen informiert werden?
- Wie können Flüchtlinge wenigstens punktuell in das Alltagsleben Ihrer Gemeinde oder Einrichtung einbezogen werden?

Wie ist bei diesen konkreten Fragen mit den Abläufen und Rahmenbedingungen des Erkundungsprozesses umzugehen?

Die Verantwortungsgemeinschaften des Bistums sollten die Hilfe für Flüchtlinge als ein gemeinsames pastorales Anliegen entdecken. Unabhängig von möglichen Soforthilfen bleibt innerhalb jeder Verantwortungsgemeinschaft grundsätzlich zu klären, welche pastoralen Schwerpunkte langfristig verfolgt werden und welcher Gebäudebestand dafür nötig und finanzierbar ist. Dies geschieht auch weiterhin innerhalb der im pastoralen Erkundungsprozess festgelegten Rahmenbedingungen.

In einer Anlage zu diesem Schreiben finden Sie zentrale Hinweise zusammengestellt, die Sie bitte dringend berücksichtigen, wenn Sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen.

Diese praktischen und organisatorischen Hinweise sollen die Dringlichkeit des Anliegens nicht verdecken. **Unser Engagement als Kirche für Flüchtlinge ist in diesem Moment gefragt. Lassen Sie uns alle realistischen Unterstützungsmöglichkeiten ausschöpfen und besonders für diese Menschen in unseren Gottesdiensten beten!**

Herzlich danke ich für alles, was in dieser Hinsicht bereits geleistet wird, und allen, die sich engagieren. Möge es der Herr Ihnen vergelten!

Für unser gemeinsames Bemühen erbitte ich Gottes Segen!

Dresden, den 23. September 2015



Andreas Kutschke
Diözesanadministrator des Bistums Dresden-Meißen

Anlage:

Hinweise zur Überlassung von Wohnraum für Flüchtlinge im Rahmen der Soforthilfe

Anlage:

Hinweise zur Überlassung von Wohnraum für Flüchtlinge im Rahmen der Soforthilfe

Die Fragestellungen zur Überlassung von Wohnraum im Rahmen der kurzfristigen Soforthilfe stellen sich von Pfarrei zu Pfarrei höchst unterschiedlich. Daher werden Entscheidungen immer im Einzelfall und auf der Grundlage eines qualifizierten Votums der gesamten Verantwortungsgemeinschaft (VG) getroffen werden müssen. Das Bischöfliche Ordinariat (BO) steht den Pfarreien kurzfristig für Beratungsgespräche zur Verfügung. Mietverträge unterliegen generell der Pflicht zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Allgemeingültige Erstaussagen sind wie folgt möglich:

1. Für die Überlassung von Wohnraum werden folgende Phasen unterschieden:
 - a. Erstaufnahme: Hier kommen nur sehr große Immobilien für die Aufnahme einer hohen Anzahl von Personen in Frage. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung in enger Abstimmung mit dem BO zu treffen.
 - b. Während des Asylverfahrens: Der Mietvertrag ist immer mit der Kommune abzuschließen.
 - c. Nach Abschluss des Asylverfahrens und positivem Entscheid: Der Mietvertrag sollte mit der Kommune geschlossen werden. Er kann aber auch mit dem anerkannten Asylberechtigten geschlossen werden. Dabei wird in der Regel zu beachten sein, dass die Angemessenheit der Miete durch das Sozialamt bestätigt wurde.
2. Pfarreien können Flüchtlinge in Wohnraum aus geeignetem Eigenbestand oder auch in anzumietenden Wohnungen von Drittvermietern unterbringen. Der Mietvertrag sollte in beiden Fällen mit der Kommune zustande kommen.
3. Von vornherein geeignete, d.h. bezugsfertige Wohnungen im Eigenbestand von Pfarreien können zur Unterbringung von Flüchtlingen vermietet werden, wenn der Vermietung kein Eigenbedarf der VG oder anderweitige Hindernisse, wie bspw. der anstehende Verkauf der Immobilie entgegenstehen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist in diesen Fällen zügig zu erwarten.
4. Nicht zulässig ist die Unterbringung von Flüchtlingen in offensichtlich sanierungsbedürftigen Liegenschaften. Hierzu zitieren wir ein „offenes Wort“ aus einer Veröffentlichung von Pro Asyl:

„Manche Vermieter von Flüchtlingsunterkünften wissen, dass ihr Wohnungsstandard für normale Mieter eigentlich nicht mehr gut genug ist. Wer glaubt, durch die Unterbringung von hilfebedürftigen Menschen öffentliches Geld für vernachlässigtes Wohneigentum abkassieren zu können, ist aus unserer Sicht als Geschäftspartner weder für die Betroffenen noch für die öffentliche Hand zu empfehlen.“

D.h. es dürfen nur Wohnungen vermietet werden, sie sich in einem marktfähigen Zustand befinden.

5. Es ist denkbar, dass Pfarreien Wohnraum für die Vergabe an Flüchtlinge aus eigenen finanziellen Mitteln im Rahmen eines zu beantragenden Bauvorhabens, über das eine kurzfristige Entscheidung angestrebt wird, sanieren. Problemlos wäre dies, wenn die Immobilie im Standort- und Liegenschaftskonzept der VG langfristig bestätigt ist. Da jedoch im Regelfall noch kein Standort- und Liegenschaftskonzept der VG vorliegen wird, kann eine solche Investition nur auf Grundlage des sog. Qualifizierten Votums der gesamten VG entschieden werden. Die Investitionskosten sollten aus den Einnahmen einer Dreijahreskaltmiete refinanzierbar sein.

6. Kritisch ist die folgende Situation: In einer insgesamt sanierungsbedürftigen großen Liegenschaft soll eine einzelne Wohnung saniert und an Flüchtlinge vergeben werden. Die Sanierungskosten für die einzelne Wohnung würden sogar aus der Miete innerhalb von drei Jahren refinanziert. Trotzdem bleibt die Frage, ob der sanierungsbedürftige Zustand der die Wohnung umgebenden gesamten Liegenschaft der Vergabe der einzelnen Wohnung an Flüchtlinge entgegensteht. Hier spielen auch Fragen von Betriebssicherheit, Brandschutz und Verkehrssicherungspflichten eine wichtige Rolle. Solche Vorhaben werden im Rahmen der erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Interesse der Pfarreien kritisch betrachtet werden müssen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die gesamte Liegenschaft an die Kommune zu vermieten.